

## **Neuberechnung der Startgutschriften im ATV/ATV-K**

Nachdem der Bundesgerichtshof im März 2016 die bestehende Regelung zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten in der Zusatzversorgung verworfen hatte, hat sich ver.di am 8. Juni 2017 mit den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (Bund, TdL und VKA) auf ein Eckpunktepapier zur Neuberechnung der Startgutschriften geeinigt. Die Tarifvertragsparteien halten danach am Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung fest. Der bisherige Faktor von 2,25 % pro Jahr wird in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung auf maximal 2,5 % angehoben. Darüber hinaus wurde mit der VKA Einigung über die Anrechnung von Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erzielt.

Die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst hat den entsprechenden Änderungen des ATV/ATV-K am 17./18. Oktober 2017 zugestimmt. Mit der Zustimmung der VKA-Mitgliederversammlung vom 17. November 2017 liegen jetzt die Zustimmungen der Beschlussgremien aller Tarifvertragsparteien vor.

Bisher erhielten alle rentenfernen Versicherten pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung wird dieser Faktor in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung verändert. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Dieses Modell findet auch auf die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte Anwendung, soweit diese nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) berechnet wurden.

### Tarifeinigung zu den Startgutschriften:

„Im Rahmen der Berechnung nach § 33 Absatz 1 ATV/ATV-K wird der Faktor von 2,25 v.H. (§ 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG) durch den Faktor ersetzt, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H.“

Soweit die Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K in der bisherigen Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 1a ATV/ATV-K höher ist, bleibt es bei dieser Startgutschrift.

Bereits gewährte Bonuspunkte bleiben in der bisherigen Höhe erhalten (zusätzliche Bonuspunkte auf eine nach Satz 1 erhöhte Startgutschrift werden nicht gewährt).

Entsprechendes gilt für die Berechnung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV/ATV-K.

Die Tarifvertragsparteien halten am Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung fest. Sie bekräftigen ihre gemeinsame Niederschriftserklärung vom 30. Mai 2011.

Bei bereits laufenden Rentenzahlungen führen nach dieser Einigung erhöhte Startgutschriften zur rückwirkenden Erhöhung dieser Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert nachgezahlt, dabei sind jedoch Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen anzuwenden.“

Darüber hinaus wurde mit der VKA **Einigung darüber erzielt, dass Mutterschutzzeiten** vor dem 1. Januar 2002 auf Antrag zu berücksichtigen sind. Diese Ergänzung fehlte bislang im Tarifbereich der VKA. Die VKA ist nunmehr bereit, diese Regelung auch in den ATV-K aufzunehmen.

#### Tarifeinigung zu den Mutterschutzzeiten:

„§ 36a Abs. 2 Sätze 2 und 3 ATV-K werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. <sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 8 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.““

Für den Bereich „Startgutschriften“ bedeutet die Einigung, dass diese automatisch nachberechnet werden. ver.di erwartet, dass jede ca. zweite Nachberechnung zu einer Erhöhung der in Rede stehenden Startgutschrift führen wird. Die Konsequenzen, die sich zum Beispiel für den VBL-Abrechnungsverband West ergeben, sind beispielhaft folgender Tabelle zu entnehmen. Es erfolgt immer eine individuelle Berechnung.

Durchschnittliche Höhe der Startgutschrift für rentenferne Versicherte in Euro (VBL)		
Nach ursprünglichem Recht (2,25 %)	Nach erfolgter Vergleichsstartgutschrift mit Abstands faktor 7,5 %	Gestaffelte Erhöhung des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auf max. 2,5 %
128,07 Euro	130,57 Euro	135,14 Euro

Die Erhöhungen belaufen sich durchschnittlich auf monatlich zwischen 0,37 Euro (Alter bei Versicherungsbeginn 54 Jahre) und 17,57 Euro (Alter bei Versicherungsbeginn 20 Jahre). Die Beträge bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen weichen von diesen hier genannten VBL-Zahlen ab. In der Tendenz ergeben sich aber ähnliche Beträge.

Die Betroffenen werden in der Regel über das Ergebnis der Überprüfung ihrer Startgutschriften informiert: Ergibt die Überprüfung der Startgutschriften, dass die Anwartschaft auf der Grundlage zum Beispiel des § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBL-Satzung die bereits mitgeteilte Startgutschrift nicht übersteigt, werden die Versicherten und Rentenberechtigten nicht über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Nur wenn sie ihre Startgutschrift beanstandet haben, erhalten sie eine gesonderte Mitteilung. In den Fällen, in denen die Neuberechnung zu einer höheren Startgutschrift führt, erhalten die Versicherten eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.

Anders als im Rahmen der Neuregelung nach dem Vergleichsmodell (§ 78 Abs. 4 VBL-Satzung alter Fassung) wird von einer Mitteilung im Rahmen der Versicherungsnachweise abgesehen. Inzwischen erhalten bereits rund 440.000 Berechtigte Rentenleistungen auf der Grundlage einer rentenfernen Startgutschrift. Diese Personengruppe erhält keinen Versicherungsnachweis mehr, da ohnehin eine gesonderte Mitteilung erstellt werden muss.

In bereits laufenden Betriebsrentenfällen, in denen sich die Startgutschrift aufgrund der Neuregelung erhöht, werden die Erhöhungsbeträge rückwirkend ab Rentenbeginn geleistet. Das gilt für alle Betriebsrenten, die auf Grundlage einer rentenfernen Startgutschrift oder einer beitragsfreien Startgutschrift mit einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurden. Bei der rückwirkenden Berechnung der Betriebsrenten ist die Anwendung von Ruhens-, Teilzahlungs- oder Nichtzahlungsregelungen zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien haben geregelt, dass die Erhöhungsbeträge unverzinst ausgezahlt werden.

Eine Besitzstandsregelung stellt sicher, dass die Startgutschrift in der bisherigen Höhe nicht vermindert wird. Das gilt auch für die um einen eventuellen Zuschlag nach dem Vergleichsmodell erhöhte Startgutschrift.

---

**Darum:** <https://mitgliedwerden.verdi.de>